

Einkommensgrenzen ab 01.01.2009 in Verbindung mit Einkommensbeispielen

(Brutto)

Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Kinder unter 12 Jahre)	Einkommensarten EK-Beispiele ! hier: Abzüge Beamte : 920 / 20 % Angest. : 920 / 30 % Rentner 8: 102 / 10 % Erwerbsl. : o. Abzüge	Einkommensgrenzen	grobe Angabe Jahres-Bruttoeinkommen	
			§ 9 Abs. 3 WoFG i.V.m. der Verordnung zum WoFG um 5 % A-Bescheinigung	§ 9 Abs. 3 WoFG i.V.m. der Verordnung zum WoFG um 40 % B-Bescheinigung
1 Ein-Personen-Haushalt	Beamte	16.860	23.049	30.425
	Angestellte/Arbeiter	16.860	26.210	34.640
	Rentner	16.860	19.772	26.329
	Erwerbslose	16.860	17.703	23.604
2 Zwei-Personen-Haushalt (ohne Kind)	Beamte	22.480	30.425	40.260
	Angestellte/Arbeiter	22.480	34.640	45.880
	Rentner	22.480	26.329	35.071
	Erwerbslose	22.480	23.604	31.472
2 Alleinerziehende mit 1 Kind	Beamte	23.050	31.173	41.258
	Angestellte/Arbeiter	23.050	35.495	47.020
	Rentner	23.050	26.994	35.958
	Erwerbslose	23.050	24.203	32.270
3 Ehepaar + 1 Kind	Beamte	25.420	34.284	45.405
	Angestellte/Arbeiter	25.420	39.050	51.760
	Rentner	25.420	29.759	39.644
	Erwerbslose	25.420	26.691	35.588
3 Alleinerziehende + 2 Kinder	Beamte	25.990	35.032	46.403
	Angestellte/Arbeiter	25.990	39.905	52.900
	Rentner	25.990	30.424	40.531
	Erwerbslose	25.990	27.290	36.386
4 Ehepaar +2 Kinder	Beamte	30.610	41.096	54.488
	Angestellte/Arbeiter	30.610	46.835	62.140
	Rentner	30.610	35.814	47.718
	Erwerbslose	30.610	32.141	42.854
5 Ehepaar + 3 Kinder	Beamte	35.800	47.908	63.570
	Angestellte/Arbeiter	35.800	54.620	72.520
	Rentner	35.800	41.869	55.791
	Erwerbslose	35.800	37.590	50.120

1) Die Einkommensgrenze beträgt nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit der Verordnung zum WoFG:

- 16.860 EUR für einen Ein-Personen-Haushalt,
- 22.480 EUR für einen Zwei-Personen-Haushalt,
- 24.850 EUR für einen Drei-Personen-Haushalt.

Für jede weitere zum Familienhaushalt rechnende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 4.620 EUR. Zusätzlich für jedes Kind wird ein Betrag von 570 EUR gewährt.

2) Das Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 (1) und (2) des Einkommenssteuergesetzes zuzüglich bestimmter steuerfreier Einkommen.

3a) Von dem ermittelten Einkommen (je Familienmitglied) ist zur Feststellung des anrechenbaren Jahreseinkommens ein Betrag von jeweils 10% abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung entrichtet werden.

b) Laufende Beiträge zu öffentl. / privaten Versicherungen stehen ggf. den o.g. Pflichtbeiträgen gleich.

4) Darüber hinaus gibt es Freibeträge:

- a) bis zu 600 EUR soweit ein haushaltsang. Kind im Alter von 16-24 Jahren eig. Einkommen hat
- b) 4.000 EUR für junge Ehepaare (unter 40 Jahre alt, bis 5 Jahre verheiratet)
- c) 2.100 bis 4.500 EUR je nach Grad der Schwerbehinderung (GdB ab 50%) und/oder Pflegebedürf.
- d) 600 EUR für jedes Kind unter 12 Jahren bei Alleinerziehenden

Die o. g. Einkommensbeispiele beinhalten ungefähre Angaben und stellen nur einige Fallkonstellationen dar.